

08.06.84

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 71. Sitzung am 24. Mai 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 10/1230 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

- Drucksache 10/311 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.06.84

Erster Durchgang: Drs. 220/83

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 Satz 4 enthält folgende Fassung:

„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann in den Bereichen der Inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an Krankenhäusern mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:

Vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1986 bis höchstens sechzig Stunden im Monat, vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 bis höchstens fünfzig Stunden im Monat.“

2. In Artikel 48a Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte „nach amtsärztlichem Gutachten“ gestrichen.

Artikel 2**Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

In § 79a Abs. 1 Buchstabe b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch ..., wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

In § 48a Abs. 1 Buchstabe b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird das Wort „amtsärztlichem“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Soldatengesetzes**

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. Beim Buchstaben a wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
2. Beim Buchstaben b wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichem“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 537. Sitzung am 29. Juni 1984 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Mai 1984 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.